

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1931

5 (7.1.1931) Badische Kultur und Geschichte Nr. 1

Badische Kultur und Geschichte

Nr. 1

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 5

7. Januar 1931

Sahmersheim a. N. das größte Schifferdorf Süddeutschlands

Der wettergebräunte Fährmann mit seiner nie erlöschenden Tabakspitze, legt uns vom Fuße des Hornbergs über den weidenbestandenen Neckar. Eine wunderschöne Lindenallee führt uns an den Neckarhafen, der besonders in früheren Jahrzehnten zur Wintersonne dicht mit Schiffen aller Ausmaße angefüllt war, entlang. Die Uferstraße, alte Pappeln wiegen ihre steilen Äste im Winde, besitzt gegen die Häuser des Dorfes eine altersgraue Wasserwehrmauer. Rette Dorfstraßen mit idyllischen Dorfwinkeln, saubere Eigenfamilienhäuser, im Frühling, Sommer und Herbst blumengeschmückt, sind oft noch mit mittelalterlichen Hohlziegeln gedeckt, führen an den Neckar. Wir stehen in dem größten Schifferdorf Süddeutschlands.

Langsam steigen wir auf den Hünerberg und halten Umschau. Unten zieht der Neckar, oberhalb und unterhalb des Ortes, in schönem Bogen vorbei. Auf der halbmondförmigen, einst durch den Fluß angeschwemmten, fruchtbaren Halbinsel liegt das Dorf, das bestimmt zur Zeit der Römer schon besiedelt gewesen war. Nicht weit nördlich befand sich der wehrhafte, römische Brückenkopf bei Obbrigheim, nördlich davon lag die befestigte römische Kolonie Cornelia — das spätere Wimpfen — und gegenüber in dem fruchtbaren Vorgelände Neckarzimmerns standen römische Gutshöfe, wovon einer bestimmt nachgewiesen wurde, und der an der gegenüberliegenden Michaelskapelle aufgestellte Opferstein war der römischen Göttin Juno geweiht. Warum sollen die Römer diese geeignete Halbinsel nicht besiedelt haben? Gerade der erwähnte Hünerberg, der im Mosbacher Kompetenzbuch von 1608 noch „Heidenberg“ genannt wird, trägt sichtbare schanzartige Erhöhungen, die wohl noch aus dieser Zeit stammen und die Bezeichnung „Hüner- oder Heidenberg“ (Berg der Hüner, der Heiden), die in vielen Gemeinden römischer Herkunft anzutreffen ist, läßt den Schluß zu, daß Sahmersheim schon zur Römerzeit mindestens durch eine Urbefölkerung bewohnt war.

Die Franken kamen ins Land und nannten den Ort „asmarshheim“ (774), der in den Gau Wingartheiba gehörte. Mit dem Christentum war die Weinrebe ins Land gekommen, hatte im Neckartal und Elsenzthal Fuß gefaßt und die fränkischen Edelleute in Sahmersheim ließen an den steilen, sommerlichen Neckarabhängen Wein bauen, der später im Abgabesatz eine große Rolle spielte. Seit Sahmersheim zur Pfalz gehörte, war es in die kurfürstliche Kellerei Neckarelz zinspflichtig, als da waren: Säuer, Scheunen, „Hoffede“, Garten, Weingarten, Acker, Wiesen, Holz, Wasser, „Fischung“, Weide, Almend, Gerichte, Vogtei mit aller Eigenschaft, Eigenlande, Helliggütle, Korngütle, Gänsgütle, Sommerhühner, Fastnachtshühner, Hauptrecht, Kirchenzins. Sie hatten 1416 nichts vergessen, die Herren von Mosbach, obwohl das Weistum so gestellt war nach dem Grundjah: Leben und Leben lassen! 1581 waren folgende Beete (Grundsteuer) zu entrichten: die Osterbeete, die Weihnachtsbeete, die Wasserbeete, die Kornbeete und außerdem erhielt Neckarzimmern einen ständigen Zins. Begütert in der Gemeinde waren der deutsche Orden, das Ritterstift zu Wimpfen im Tal, der Inhaber der Hornberg, Selmsstett zu Selmsstett, Gemmingen zu Guttenberg, Sorneck zu Hochhausen, die Familie Meydeck, hierzu kamen noch herrschaftliche Güter zur Verwaltung und die Gemeinde besaß 1683 das Rathaus, das Sirtenhaus mit „Bezenkammer“ (Ortsarrest), Badestube und die Gemeindegasse. Die Jagd verpändete 1501 der Kurfürst für 40 Gulden an den Grafen von Gemmingen, die später durch die Gemeinde wieder eingelöst wurde.

Neidiger Ertrag warfen wohl Acker, Wiesen und Weinberge ab, aber für alle männlichen Einwohner war auf die Dauer doch kein Verdienst da, und so ist es zu verstehen, daß frühe schon der Neckar lockte, der ja gerade vor der Nase vorbeifloß. Die Heilbronner Kaufleute fuhren mit ihren Frachtschiffen vorbei, die gute Frachtlage erhielten und anfänglich werden junge Sahmersheimer wohl auf ihren Schiffen Dienst getan haben, bis einer und der andere sich selbständig machten. Die Sahmersheimer Schiffer fuhren so schon frühe die Neckarstraße bis nach Heidelberg, später bis nach Mannheim. Von Neckarelz bis Heidelberg wurde für das Fuder Wein ein Sechstel Gulden, für 100 Malter Korn 2,75 Gulden, für 100 Stüd Holz 1½ Gulden, und für die Bergfahrt erhielt der Humpler — so hießen die Schiffer im Volksmunde — für dieselbe Strecke 8 Gulden, das Zugsferd pro Tag 1 Gulden 30 Kreuzer, und der Mann 50 Kreuzer. So wurden die Sahmersheimer langsam die Fuhrleute zu Wasser, arbeiteten solange es der Wasserstand des Neckars erlaubte, verbrachten die andere Zeit daheim in Sahmersheim, wo sie ihr verdientes Geld verlebten. Dieser Brauch ist geblieben bis zum heutigen Tag.

Seit 1809 bestand in Sahmersheim eine eigene Zunft, die den Brudertag mit den andern Schifferzünften in Neckargemünd hatte, wo sich besonders die jungen, neu angehenden Schiffer einer Prüfung zu unterziehen

hatten. Von 1836 durften die Sahmersheimer bis Köln und vier Jahre später bis Holland fahren, und damit stand den unternehmenden, weitblickenden Sahmersheimern ein schönes Stück Welt offen. Die erste Fahrt nach Holland machte der Schiffer Fr. Heub, ihm folgte Sch. Staab. In jener Zeit luden die Schiffer: Holz, Früchte und Salz, zu Berg fuhrten sie: Kaffee, Ole, Fische, Baumwolle und Kolonialwaren. Hatte man in der ersten Zeit Schiffe mit 3000 Zentnern Ladegewicht, so ließen sich die Humpler von 1852 solche von 6—10 000 Zentner Ladefähigkeit bauen. 1861 wohnten in Sahmersheim 73 selbständige Schiffer mit etwa 300 großen und kleinen Schiffen, eine stattliche Neckarflotte. Die Einwohnerzahl betrug damals 1830 Seelen gegen 1250 heute. Viele Schifferfamilien sind abgewandert, Sahmersheimer findet man überall.

Der Frachtag betrug damals für den Zentner durchschnittlich 40—50 Kreuzer, und was schwamm nicht alles den Neckar aufwärts? Erbsen, Rinsen, Steine, Käse, Lufchen, Blech, Blei, Mehl, Grütze, Pech, Potasche, Samen, Stahl, Weinstein, Zwetschgen, Glas, Leder, Papier, Braantwein, Hanf, Loh, Flach, Steingut, Wacholderbeeren, Kienruß, Miße, Porzellan, Haare, Zündhölzer, Seide- und Wollwaren. Bei dieser Talfahrt mußte Neckar- und Rheinzoll entrichtet werden. Nicht allein die besten Schiffer stellten der Ort, auch die kühnsten Schiffsreiter wohnte hier. Ehe der Schlepper die Schiffe zu Berg zog, waren es die Pferde der Schiffsreiter, die auf dem Leinpfad die Schiffe mühsam gen Heilbronn zogen. An den Bögen ging es in die nasse Flut und oft ging den Reitern das Wasser bis zur Brust. Da hieß es aufgepaßt. Gar so manch braver Schiffsreiter hat hierbei sein Leben verloren. Die immerhin guten Tagelöhne für Mann und Pferd fielen weg, als zum ersten Male der Schlepper schreiend und brillend um den Sahmersheimer Bogen fuhr, das ehrwürdige, alte Gewerbe der Schiffsreiter starb aus.

Das Dorf, das heute noch durch eine hohe Ufermauer gegen Hochwasser geschützt ist, hatte im Laufe der Jahrhunderte viel unter Überschwemmungen zu leiden. 1783 stieg der Neckar infolge Eisganges so hoch, daß die Schiffer mit 22 Nachen die Reute aus den Häusern holen mußten, die Neckartalstraße Neckarelz-Heilbronn war durch das reißende Wasser vollständig ruiniert, und mit schweren Kosten wurde sie vom Staate wieder hergestellt. Die Jahre 1789, 1817 brachten schlimme Lage und gar im Oktober 1824 stieg die Flut so hoch, daß die Orgel bis zur Klaviatur im Wasser stand, Turm, Fenster, Deden, Böden der Kirche und des Pfarrhauses und der Privathäuser stark beschädigte, Säuler und Ställe mit forttrieb. Die Einwohner von Sahmersheim nahmen mit erneuter Energie den Kampf mit dem Wasser auf, besetzten die Schädlen aus. Im Laufe der Zeit forderte der Neckar im Dorfe so manches Opfer.

Wie oben erwähnt, hatte das Dorf früher ein Drittel Einwohner mehr wie heute. Es kamen damals auch Zeiten, wo selbst die Schifferzeit wenig einbrachte, wo sich die Einwohner nach andern Erwerbzweigen umsehen mußten. So wandte sich 1767 der Marktschiffer G. Adam Schreck in einer Bittschrift an die Regierung, um die Erlaubnis zu erhalten, Wehsteine herzustellen zu dürfen, bat um den Alleinverkauf, da er die Tiroler Konkurrenz befürchtete. Gegen 75 Gulden Bestandsgeld erhielt er auf 20 Jahre die Erlaubnis, erbaute bei Neudenau an der Jagt seine Schleifmühle und stellte zur Zufriedenheit der Kaufleute brauchbare, gute Wehsteine her. Unter dem Schifferbrudermeister Rühlag tat sich 1807 eine Gesellschaft zusammen, die den Gips im Hünerberg ausbeutete. Die badische Regierung interessierte sich auch für diesen Bergbau und man förderte jährlich etwa 200 000 Zentner Gips zutage, der meistens zu künstlichem Dünger verwendet wurde. Salzbrunnen im Jahre 1823 ergaben eine starke Quelle mit etwa 6 Proz. Salzgehalt, welche aber nicht weiter ausgebeutet wurde, da das nahe Rappenaun 22prozentige Sole lieferte. Dies, als auch das Gipsunternehmen schlugen fehl, und so blieben der Bevölkerung nur Landwirtschaft und Schifferzeit, bis der Weltkrieg kam, und die deutsche Seeresverwaltung ein Reichsschwefelwerk auf dem Wiesengelände erstellte, um aus dem Gips, der im Stollen von Neckarzimmern gewonnen wurde, Schwefel herzustellen. Arbeit und Verdienst kamen damals ins Dorf. Laut Friedensvertrag mußte die Fabrik, die ja alch keinen Sinn mehr hatte, stillgelegt werden; heute stehen die leeren Hallen da, gähnen zwei mächtige kalte Schornsteine in die Luft. Das ganze großangelegte Werk ist zum toten Ballast geworden. Nun wurde auch noch das Gipswerk Neckarzimmern wegen Unrentabilität stillgelegt, die Arbeiter brotlos gemacht und die Schifferzeit macht bei dieser Wirtschaftskrise auch schlechte Zeiten durch, so daß das Dorf zur Zeit viele Erwerbslose zählt.

Abwechslungsreich ist die Geschichte unseres Neckartaldorfes, ein zielbewußter Menschenschlag wohnt drinnen, Schiffer, die heute mit großen Lastschiffen den Neckar und Rhein bis Holland befahren, die nur selten ihr Heimatdorf mehr sehen. Die Schifferjugend wächst aber meistens in Sahmersheim auf, dort besuchen die jungen,

angehenden Schiffer nach Schulentlassung während der Wintertage die Schifferschule, welche die Gemeinde schon 1892 ins Leben rief zum Wohle und Gedeihen der unternehmenden Schiffer von Sahmersheim.

Ph. Pfälzerer, Mörtelstein a. N.

Berg- und Gebirgsbahnen in Baden

Für den Besucher der Schwarzwaldhöhen stehen im badischen Ausflugsgebiet leistungsfähige Gebirgs- und Bergbahnen zur Verfügung, die in kurzer Zeit und bequemer Fahrt den Erholungsuchenden auf die Höhe des Gebirges und auf die Spitzen einzelner Berge führen und die besonders im Hinblick auf die kommende Zeit des Winterportes erhöhte Berücksichtigung verdienen. Die älteste der Gebirgsbahnen zweigt von der badischen Hauptlinie Frankfurt-Basel in Offenburg ab, die Schwarzwaldbahn, die in bewundernswürdiger Weise in die wilde Romanik der Berge die Majestät der deutschen Technik stellte. Von Freiburg aus erschließt die technisch und landschaftlich nicht weniger interessante Sentalbahn den Zugang zu der höchsten Erhebung des Schwarzwaldes, dem Feldberg, den sie bis auf 1¼ Stunde Reichweite heranbringt. Hier grüht in Varental der höchstgelegene Bahnhof der Deutschen Reichsbahn in fast 1000 Meter Höhe. Die Dreiseilbahn führt von Titisee aus den Reisenden schnell in das Gebiet des Schlachsee und nach St. Blasien. Im Jahre 1928 ist mit dem durchgehenden Verkehr über die interessante Murgaltalbahn Rastatt-Freudenstadt das Verbindungs- und Schlusstück einer hochinteressanten Gebirgsbahn im Nordschwarzwald eingefügt worden.

Von badischen Fremdenorten bringen leistungsfähige Bergbahnen in bequemer Fahrt die Erholungs- und Kurzgäste auf die Höhen benachbarter Berggipfel. So führt von Baden-Baden eine Bahn auf die 672 Meter hohe Spitze des Merkur, von wo der Besucher einen reizenden Ausblick auf das Osttal mit dem entzückenden Stadtbild Baden-Badens und auf die Rheinebene hat. Von der alten badischen Residenz Durlach führt eine Bahn auf den Turmberg, von dessen Höhe aus sich Durlach und die Landeshauptstadt Karlsruhe in der Schönheit ihrer Anlage und Häuser darbieten. Im Norden Badens zeigt die Fahrt auf den 568 Meter hohen Königsstuhl Alt-Heidelberg altertümliche Straßen und Plätze, der Kurort von Wildbad läßt sich auf den 750 Meter hohen Sommerberg emportragen und in jüngster Zeit ist der 1286 Meter hohe Schauinsland von Freiburg aus mit einer Drahtseilbahn in herrlicher Fahrt erreichbar. Diese letzte Bergbahn ist die modernste, ihrem System nach auf der ganzen Welt, da sie die einzige Personenseilbahn nach dem Umlaufsystem darstellt; ihrer stündlichen Beförderungsziffer nach ist die Schauinslandbahn mit 660 beförderten Personen in der Stunde die leistungsfähigste des Kontinents.

Die Neckartaler Stadtkirche im neuen Gewande

Die St. Martinikirche zu Neckarelz, in der Kunstwelt als Kirche mit selten barocker Silblichkeit bekannt, wurde in achtmonatlicher umfassender Arbeit einer gründlichen Renovation unterzogen. Die Leitung der Gesamtinstandsetzungsarbeiten lag in den Händen von Baurat Hinkel, Konstanz. Gleichzeitig mit den Erneuerungsarbeiten in der Kirche wurde auch die Restaurierung der an die Kirche angebauten St. Nepomuk-Kapelle vorgenommen. Der Fürst von Fürstenberg übernimmt als deren Eigentümer die Kosten. Die Deden und sonstige Gemälde des Sigmaringer Malers Meinrad von Au aus den Jahren 1772—74 erfuhren eine gründliche Reinigung und strahlen wieder in farbenfreudigem, lebensfrohem Barock. Schwierig gestaltete sich die Ausbesserung und Vergoldung der zum Teil von den Gebrüdern Nam stammenden sehr wertvollen Stufen und Altären. Die prächtigen Barockfiguren wurden in zeitraubender Arbeit neu aufpoliert und vergolddet. Der Fußboden erhielt in sog. Kolbinger Platten, wie sie früher gebräuchlich waren, einen neuen dauerhaften Belag. Die Kosten der Instandsetzung sind in Anbetracht der umfassenden Arbeiten mit 60 000 RM niedrig anzusehen.

Das Eckhart-Jahrbuch 1931

Wir alle wissen von dem schönen Volksbrauch, die Erzählungen der zur Weihnachtszeit erscheinenden Kalender das Jahr hindurch zu lesen. Manche von uns kennen die neuen Almanache mit Beiträgen von deutscher und auch sehr viel ausländischer Literatur und Kunst. Nur wenige haben aber bisher bemerkt, daß es heute auch für den Gebildeten wieder einen Almanach gibt, der die Kräfte unserer Heimat in unser geistiges und seelisches Leben hineintragen will.

Schon zum 12. mal erscheint jetzt das Eckhart-Jahrbuch für das Badener Land. Der Herausgeber Hermann Erich Buse hat auf seinen Reisen im ganzen badischen Land manch köstliche Probe des Schaffens unserer Künstler und Schriftsteller für das Jahr 1931 gesammelt. Wir lesen eine sehr tiefgründige Kennzeichnung des badischen Kunstschaffens, vor allem seiner volksnahen klassizistischen Tradition, aus der Feder des Mannheimer Galeriedirektors Dr. Harlaub. Er weist diese Züge einer sich aus der badischen Natur entwickelnden deutschen Künstlerleistung in den Bildern unseres berühmten Landsmannes Karl Moser nach. Dann erfahren wir von dem Leben und Werk des immer noch rüstigen Bruno Mittemeyer, des deutschen Dichters und Schriftstellers aus unserem fränkischen Stamm. In diesem Jahrbuch wird uns auch Alfred Lambert, der Dichterkönig, gedeutet. Friedrich A. Schmitz Koer hat diesmal zwei lebendigste Erzählungen beigezeichnet, und von anderen Badenern sind Gedichte aufgenommen. Otto Goerdt veröffentlicht ein Gespräch über die meisterhafte Erlebnisbilder von Thomas Mann.

Wie oft wünschen wir auch mehr von Bildhauerei und Musik in unserem Land zu erfahren! Das Jahrbuch berichtet vom Komponisten Gerpacher und vom Bildhauer Gerstel. Schöpferische Talente unseres Landes werden uns dadurch zur täglichen Begleitung und ihre Werke geben uns neue Kraft und Freude. Badische Anekdoten und Scherzreden von Herrn Erich Buse, Wilh. Klatt, Reinhold Klamm, Hanns Glüde, Fritz Kopp, Karl Willy Straub mit lustigen Zeichnungen der Mannheimerin Benta Bzler, gehören in den Kalender und führen die Tradition im hebelischen Sinn fort. Das reichgezeichnete Jahrbuch ist also ein schönes Geschenk für den Badener, es bringt in jede gebildete Familie, vom Bodensee bis zum Main, ehles Gut der heimattreuen und doch weltoffenen Kunst.

Das Eckhart-Jahrbuch 1931, herausgegeben von H. E. Buse im Auftrag des Landesvereins Bad. Heimat (Verlag G. Braun, Karlsruhe), ist durch jede Buchhandlung zum Preis von 3 RM zu beziehen.

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

Nr. 1

ersch. jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Reichspfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Reichspfennig auswärts Porto vom Verlage Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 14, bezogen werden

7. Januar 1931

Die Bürgersteuer

Vom 10. Januar d. J. ist zum ersten Male Bürgersteuer für 1930 fällig. Dieser Umstand rechtfertigt es, hier auf die neue Steuer und ihre Einzelheiten des Näheren einzugehen.

1. Ihre Rechtsquelle

Die Einführung der Bürgersteuer ist beschlossen in der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930, die auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung erlassen und im Reichsgesetzblatt — Teil I — Nr. 31 Seite 311 unterm 27. Juli 1930 verkündet worden ist, und zwar in deren zweitem Abschnitt, der von der Erhebung neuer Einnahmen für die Gemeinden handelt:

„Wenn man eine wirkliche Ordnung der Finanzen will, so kann man nicht vorübergehen an der drohenden Lage der Gemeinden.“

Unter diesem Gesichtspunkt führte Reichsfinanzminister Dietrich in einer Rede im Reichstag aus, was die Gemeinden angehe, so sehe man ihre Lage als durchaus schlecht an. Gewiss sei bei ihnen vielfach schlecht und unverantwortlich gewirtschaftet worden, aber ein großer Teil der Not komme von der Arbeitslosigkeit, deren Anhalten mehr und mehr große Massen ausgebeuteter Unterfütungsbedürftiger schafft, die den Gemeinden zur Last fallen. Unter den Aufgaben, die in nächster Zeit die Gesetzgebung am meisten beschäftigen werden, hat deshalb der Reichsfinanzminister die Ordnung der Gemeindefinanzen an die Spitze gestellt; er tritt hierbei aber die Ansicht, es werde nicht möglich sein, die Gemeinden von Obrikeit wegen in Ordnung zu bringen, diese Selbstverwaltungskörper müssten vielmehr aus sich heraus gefunden, man könne ihnen nicht etwa in der Weise helfen, daß das Reich neue Mittel aufbringt und sie ihnen zuwendet, es komme vielmehr darauf an, die Gemeinden selbst für die Veranschlagung und für die Bewilligung der Steuern verantwortlich zu machen.

Zur Erhebung neuer Einnahmen für die Gemeinden ist daher an drei Gruppen gedacht worden: die Gemeindebeiträge, die Gemeindebeiträge und die Bürgersteuer. Hierbei ist aber noch zu beachten, daß man unmöglich etwa alle Gemeinden Deutschlands verpflichten kann, diese Steuern zu erheben. Man würde eine Unmenge Gemeinden zwingen, Steuern zu erheben, die sie gar nicht brauchen. Diese Steuern sollen den Zweck haben, ein weiteres Anwachsen der Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuern) zu verhindern oder diese angemessen zu senken. Man müßte deshalb die Länder bestimmen lassen, wo hierfür zwingender Anlaß gegeben ist; auch welche Höhe die Bürgersteuer haben soll.

Nach der Notverordnung vom 26. Juli 1930 sind die Gemeinden berechtigt und unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, die Bürgersteuer zu erheben.

2. Was gibt über die Einführung der Bürgersteuer durch die Gemeinden?

Es ist zu unterscheiden

- a) die Einführung im Rechnungsjahr 1930,
- b) die Durchführung vom Rechnungsjahr 1931 an.

Zu a. Im Rechnungsjahr 1930 (1. 4. 1930 bis 31. 3. 1931) ist zunächst die Einführung in das Ermessen jeder Gemeinde gestellt.

Zwingend wird die Einführung in solchen Gemeinden, in denen der bis zum 1. August 1930 gültige Steuerfuß für die Gemeindesteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb erhöht worden ist. In diesem Fall ist die Gemeinde verpflichtet, entweder die Bürgersteuer, oder die Gemeindebeiträge einzuführen. Es kommt also darauf an, ob die Gemeinde bis zum 1. August 1930 über den Steuerfuß für Grundvermögen und Betriebsvermögen an Hand des Voranschlags Bescheid gefaßt hat oder nicht. Ist der Gemeindevoranschlag und damit der genannte Steuerfuß für das Rechnungsjahr 1930 am 1. August 1930 ordnungsgemäß festgesetzt, so läßt eine Verpflichtung zur Einführung der Bürgersteuer oder der Gemeindebeiträge nur in Betracht, wenn später durch einen Nachtrag zum Gemeindevoranschlag dieser Steuerfuß erhöht werden würde.

Liegt bis zum Ablauf des 1. August 1930 dagegen ein fertiger Gemeindevoranschlag und Bescheid über den Steuerfuß nicht vor, so ist die Gemeinde zur Einführung der einen oder andern von beiden Steuern für das Rechnungsjahr 1930 verpflichtet, wenn der nach Beschlussefassung über den Voranschlag festgesetzte Steuerfuß für das Grund- und Betriebsvermögen höher ist, als der vorher maßgebend gewesene Steuerfuß.

Macht eine Gemeinde von dem Wahlrecht, die Bürgersteuer oder die Gemeindebeiträge einzuführen, nicht innerhalb Monatsfrist nach Eintritt der Voraussetzungen dazu Gebrauch, so darf sie die Grund- und Gewerbebesteuerung nur nach dem bis 1. März 1930 gültigen Steuerfuß erheben.

Zu b. Wenn bis zum Beginn des Rechnungsjahres 1931 (1. April 1931) in der Gemeinde ein Bescheid über den für dieses Rechnungsjahr maßgebenden Steuerfuß nicht gefaßt worden ist, so hat die Gemeinde für das Rechnungsjahr sowohl die Gemeindebeiträge, als auch die Bürgersteuer zu erheben.

Hiernach kommt der rechtzeitigen Aufstellung des Gemeindevoranschlags vom Rechnungsjahr 1931 eine ganz besondere Bedeutung zu.

Ist der Bescheid vor Ablauf des 31. März 1931 gefaßt, so gilt folgendes: Sofern der vom 1. August 1930 gültige Steuerfuß für Grund- und Betriebsvermögen überschritten wird, hat die Gemeinde wieder die Wahl, entweder die Gemeindebeiträge, oder die Bürgersteuer zu erheben. Übersteigt der beschlossene Steuerfuß den Landesdurchschnitt, so ist sowohl die Gemeindebeiträge, als auch die Bürgersteuer zu erheben; je nach dem Grad der Überschreitung kommen noch Zuschläge zu den Bier- oder Bürgersteuer in Frage.

Die Einführung der Bürgersteuer erfolgt durch Gemeindebescheid.

Erhebt eine Gemeinde die Bürgersteuer, so hat sie dies dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

3. Wer ist Bürgersteuerpflichtig?

Alle in der Gemeinde wohnenden natürlichen Personen beiderlei Geschlechts, die über 20 Jahre alt sind. Maßgebender Stichtag ist der 10. Oktober eines jeden Jahres. Wer also bei der Personenstandsaufnahme auf diesen Tag als in der Ge-

meinde wohnhaft bezeichnet worden ist und an diesem Tag das 20. Lebensjahr erreicht hat, kommt zunächst für die Bürgersteuer in Betracht.

Von diesen Personen bleiben aber befreit von der Steuer nach dem Willen des Gesetzgebers:

1. wer Krüsenunterstützung empfangt und
2. wer vom 10. Oktober 1930 laufend öffentliche Fürsorge genießt.

Befreit sind ferner auch die Personen, denen am Stichtag ein Wahlrecht nicht zusteht oder die am Stichtag die Arbeitslosenunterstützung oder Renten aus der reichsgesetzlichen Sozialversicherung oder eine Zufahrt nach § 88 des Reichsversorgungsgesetzes empfangen; die Befreiung erstreckt sich bei diesen nur auf den am Stichtag zu entrichtenden Teilbetrag.

Befreit sind außerdem nach besonderer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen (GVBSt. Nr. 6—):

Personen, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenleistung nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder soweit ihnen nach besonderen mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht.

Den vorbenannten Befreiungsgrund hat der Steuerpflichtige nachzuweisen.

4. Wie hoch ist die Bürgersteuer?

Durch das badische Notgesetz vom 28. Oktober 1930 (GVB. S. 197) sind als maßgebende Steuerfüße die Mindestfüße der Notverordnung des Reichspräsidenten bestimmt worden. Es werden demnach in Baden an Bürgersteuer erhoben bei einem Jahreseinkommen von

1	nicht mehr als 8 000 M	6 M
über 8 000 M bis 25 000	12	„
25 000 „ „ 50 000	50	„
50 000 „ „ 100 000	100	„
100 000 „ „ 200 000	200	„
200 000 „ „ 500 000	500	„
500 000 „ „ 1 000 000	1 000	„

Personen, die einkommensteuerfrei (also gar kein Einkommen oder kein einkommensteuerpflichtiges haben) sind, zahlen nur 3 M.

Cheffrauen, soweit sie nicht dauernd getrennt von ihrem Mann leben, zahlen die Hälfte des Steuerfußes, den der Mann zu zahlen hat.

5. Wann ist die Bürgersteuer fällig?

Je zur Hälfte am 10. Januar und 10. März des Rechnungsjahres, für das sie erhoben wird.

6. Wie wird die Bürgersteuer erhoben?

Dies hängt davon ab, in welcher Weise die Einkommensteuer eingezogen wird. Unterschieden werden vier Fälle:

1. Bei Steuerpflichtigen, die mit ihrem Einkommen dem Steuerabzug unterliegen, für die also eine Steuerkarte auszufertigen ist, durch Einbehalten eines Lohnanteils;

2. Bei Steuerpflichtigen, die diesem Steuerabzug nicht unterliegen, bei denen aber eine Einkommensteuerbeantragung stattfindet, anlässlich der Beantragung zur Einkommensteuer;

3. Bei Steuerpflichtigen, die sowohl dem Steuerabzug unterliegen als auch mit ihrem gesamten Einkommen zur Einkommensteuer veranlagt werden,

zum Teil durch Einbehalten eines Lohnanteils, zum Teil anlässlich der Veranlagung;

4. Bei den übrigen Steuerpflichtigen in einem besonderen Verfahren.

Zu 1. Hier wird die Bürgersteuer auf der Steuerkarte angefordert, die Anforderung gilt mit der Ausfertigung der Steuerkarte als bewirkt.

Auf der Steuerkarte ist nicht nur der Betrag der Bürgersteuer, sondern auch der Zeitpunkt der Fälligkeit sowie die Gemeindefaße zu bezeichnen, an die die Bürgersteuer abzuführen ist.

Der Arbeitgeber hat bei der nächsten auf die Fälligkeit folgenden Lohnzahlung den zu entrichtenden Teilbetrag (Hälfte) vom Arbeitslohn einzubehalten und binnen einer Woche unter Bezeichnung des Steuerpflichtigen an die in der Steuerkarte bezeichnete Gemeindefaße abzuliefern.

Für das Rechnungsjahr 1930 wird deshalb allen verheirateten Lohnempfängern, die von ihrer Ehefrau nicht dauernd getrennt leben, 9 M, allen übrigen Lohnempfängern 6 M Bürgersteuer im Weg des Abzugs einbehalten, und zwar erfolgt der Abzug in zwei gleichen Teilen, nämlich

für die am 10. Januar und 10. März fälligen Beträge bei den Lohnzahlungen auf 1. Februar und 1. April, bei halbmönatlichen Zahlungen auf 15. Januar und 15. März.

Der Abzug wird selbstverständlich nur durchgeführt für Lohnempfänger in Gemeinden, die die Erhebung der Bürgersteuer beschlossen haben.

Zu 2. In diesem Fall wird die Bürgersteuer vom Finanzamt angefordert. Sie erfolgt gleichzeitig mit der Erteilung des Einkommensteuerbescheides. Ist dieser schon zugestellt, so geschieht die Anforderung der Bürgersteuer besonders.

In der Anforderung ist (ähnlich wie bei 1) auch der Zeitpunkt der Fälligkeit, sowie das Finanzamt, an das die Bürgersteuer zu entrichten ist, anzugeben.

Zu 3. Bei diesen Steuerpflichtigen wird die Bürgersteuer in Höhe des für Personen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 8000 M zu entrichtenden Betrags auf der Steuerkarte angefordert, für den auf das über 8000 M hinausgehende Einkommen entfallende Teil dagegen zusammen mit dem Einkommensteuerbescheid.

Zu 4. In diesem Fall liegt Erhebung und Beitreibung den Gemeinden ob. Die Anforderung der Bürgersteuer erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Zu dieser Art der Erhebung kann es auch kommen, wenn die Bürgersteuer erst nach dem 30. November des Rechnungsjahres, für das sie erhoben werden soll, beschlossen, oder, soweit eine Genehmigung erforderlich ist, genehmigt wird.

Inoweit die Bürgersteuer durch Einbehalten eines Lohnanteils zu entrichten ist und dem Ehemann eine Steuerkarte

* Vom 1. April 1931 an ist die Staffelung der Steuerfüße eine andere, auch sind die Gemeinden berechtigt, vom 1. April 1931 an einen Zuschlag zur Bürgersteuer zu erheben. Hierüber erfolgt später Besprechung.

hiertwegen ausgehändigt ist, wird die Bürgersteuer für beide Ehegatten nur auf der Steuerkarte des Ehemannes angefordert; auch sonst wird die Bürgersteuer bei Ehegatten, die nicht dauernd voneinander getrennt leben, von beiden Ehegatten zusammen angefordert.

7. Welche Rechtsmittel stehen dem Steuerpflichtigen gegen den Aufsat von Bürgersteuer zur Seite?

Der Einspruch über ihn entscheidet das Finanzamt. Gegen die Einspruchsentscheidung des Finanzamts ist Berufung möglich. Aber sie entscheidet das Finanzgericht. Gegen seine Entscheidung ist die Rechtsbeschwerde beim Reichsfinanzhof zulässig.

Der Steuerausschuß wirkt bei der Einspruchsentscheidung nicht mit.

Die Anfechtung darf sich nur gegen die Höhe der Steuer oder dagegen richten, daß die Steuerpflicht (im allgemeinen oder in der betreffenden Gemeinde) bejaht worden ist. Einwendungen, die sich gegen die Feststellung des Einkommens richten, können nur durch Rechtsmittel gegen den die Einkommensteuer betreffenden Steuer- oder Feststellungsbescheid, nicht dagegen durch Rechtsmittel gegen die Bürgersteuer geltend gemacht werden.

Die badischen Gemeindebeamten zur Gehaltskürzung

Der Vorstand des Verbandes der Gemeindebeamten und Angestellten Badens hat in einer Sitzung vom 19. Dezember zu der Frage der Gehaltskürzung Stellung genommen. Es wird dazu mitgeteilt: Die Reichsregierung ist nach einer Freiforderung der Auffassung, daß die Gemeindebeamten Badens und die Beamten der Hansestädte Lübeck nicht unter die durch die Notverordnung vorgegebene Gehaltskürzung fallen. Diese Auffassung trifft in Baden in dieser Form nicht auf alle Gemeinden zu. Die meisten Gemeinden haben in ihren Gemeindefaßungen die Angleichung der Besoldung der Gemeindebeamten an die Reichs- und Landesbesoldungsordnung öffentlich-rechtlich festgelegt. Die übrigen Gemeindebeamten bringen von sich aus das durch die Notverordnung gebotene Opfer von 6 Proz.; sie wollen keine Sonderbehandlung gegenüber den Kollegen von Reich und Staat. Dadurch wird die grundsätzliche Auffassung der Beamtenchaft über das Vorgehen der Reichsregierung nicht geändert. Die den Beamten verschiedener Gemeinden angebotenen weiteren Gehaltskürzungen werden abgelehnt. Jedem Versuch, die Gehälter der Gemeindebeamten und -angestellten unter die Norm der Notverordnung zu senken, wird der Verband mit allen gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten.

Um die Kürzung der Bezüge der Staatsangestellten

Der Reichsverband der Büroangestellten und Beamten, Vorsitzend, hat an den Badischen Landtag eine Eingabe gerichtet, worin der Hoffnung Ausdruck gegeben wird, daß es möglich sein werde, von einer Belastung der badischen Staatsangestellten durch eine sechsprozentige Gehaltskürzung generell abzugehen. Die Eingabe weist darauf hin, daß die Garantie des lebenslänglich gesicherten Einkommens den Behördenangestellten nicht nur vollkommen fehle, er sei auch in anderer Weise den Beamten „hinichtlich der Rechte“ nicht im entferntesten gleichgestellt, so daß auch von einer Gleichstellung „hinichtlich der Pflichten“ abgesehen werden müsse. Circa 450 Angestellte erhielten rund 1 Million Reichsmark an Gehältern, was einem Monatsdurchschnittsbetrag von 170 Reichsmark ausmache. Diese niedrigen Beträge nun noch weiter zu kürzen, hieße schematisch gehandelt und den Sinn der Notverordnung mißverstehen.

Recht und Volk im neuen Jahre

Wohl nie zuvor bestand eine so enge Verbindung zwischen Recht und Volk wie heute. Das deutsche Volk bringt Gesetzgebung und Rechtsprechung eine viel größere Beachtung entgegen als je zuvor. In Vordergrunde steht die Frage, wie trotz der Wirtschaftskrise des deutschen Volkes der Rechtsstand abgehoben werden könne. Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930, die nur einen vorläufigen Schritt bedeutet, zeugt bereits, wohin der Weg auf weiten Gebieten des Rechts, des Wirtschafts- und Steuerrechts gehen soll und muß, wenn das deutsche Volk nicht untergehen will. Nun hat die Deutsche Justiz-Zeitung einen weiteren Schritt getan: Unter dem Titel: „Gesetzgeberische Zukunftsaufgaben“ hat sie ein Aktionsprogramm für die aller nächste Zukunft aufgestellt. Es hängt in die Richtung aus, daß über den Wägen der Gegenwart, so schwer sie seien, die Bedürfnisse der Zukunft nicht außer acht gelassen werden dürften. Diese Mahnung ist ernst und berechtigt. Der Ruf hat lauten Widerhall gefunden. In dem umfangreichen Neujahrshefte der Justiz-Zeitung haben sich alle maßgebenden Kräfte vereinigt, um dieses erfolgreichere Programm durchzuführen. Männer wie der frühere Reichsjustizminister Dr. Schiffer, Staatssekretär Poppe, Reichsparlamentarier Saemisch, der Senior der Politiker und Rechtsgelehrten Geheimrat Wahl, die Professoren Carl Schmitt, Hochstet, Rosenberger, Gerland, die Präsidenten Levin, Waumbach u. a. haben, jeder für sein Spezialgebiet, alle wichtigen Fragen des Verfassungs- und Steuerrechts, der notwendigen Sparmaßnahmen, des Völkerrechts, des Strafrechts, der Justizreform, des numerus clausus usw. behandelt. Das nächste Heft wird die Fortsetzung dieser Aufsätze bringen vom Präsidenten des Deutschen Städtetages, Mulert, dem Reichskommissar Krenzer, dem österreichischen Justizminister Koller, Staatssekretär Fritze, dem Präsidenten des Anwaltsvereins, Druder, Stadtrat Humar, den Professoren August Müller, Rupp, Dertmann, Richter usw. über die Fragen der Wahlreform, des Selbstverwaltungsrechtes, der deutsch-österreichischen Rechtsangleichung, der Stellung der Beamtenchaft und Anwaltschaft, der Wohnungswirtschaft und Wohnungsrechts, der Ehecheidung, Kartellrechts, des Arbeitsrechts, der Sozialversicherung usw. In diesen Abhandlungen wird das von der Justiz-Zeitung aufgestellte Sofort-Programm verwirklicht und gezeigt, wo die Gesetzgebung einzugreifen hat und was geschehen muß, um einer sonst unüberwindlichen Rechtskrise zu entgehen. Alle, die heute dem Recht, im weitesten Sinne des Wortes genommen, Interesse entgegenbringen, finden hier aufschlußreiche Belehrung über die brennendsten Fragen.